



Bundeskanzleramt Österreich
Bundesministerin
für Frauen und öffentlichen Dienst

Per E-Mail an die Abteilung III/2 des Bundeskanzleramts
(iii2@bka.gv.at) sowie an
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at



Wien, 24.09.2013

STG01; 2141/2013

Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Landesvertragslehrpersonengesetz 1966, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrpersonengesetz geändert werden und das Unterrichtspraktikumgesetz aufgehoben wird (Dienstrechts-Novelle 2013 – Pädagogischer Dienst); GZ BKA-920.196/0004-III/1/2013; Begutachtungs- und Konsultationsverfahren

In der genannten Angelegenheit beehrt sich die Evangelische Kirche in Österreich, gemäß § 14 Bundesgesetz vom 6. Juli 1961 über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, BGBl. Nr. 182/1961, die nachstehende Stellungnahme abzugeben:

I. Generelle Vorbemerkung

Die Evangelische Kirche in Österreich unterstützt alle Bemühungen, die Qualität der pädagogischen Berufe und des Unterrichts zu heben. Auf dieses Ziel hin ist ihre Tätigkeit auch in ihren eigenen Bereichen, dem evangelischen Religionsunterricht und den evangelischen Privatschulen, ausgerichtet.

Allerdings sind im vorliegenden Entwurf auch unklare und teils solche Bestimmungen enthalten, die im Vergleich zu bisher zu Qualitätsminderungen führen können.

II. Zu den Schwerpunkten

a) Die kritischen Aussagen des Entwurfs betreffen insbesondere:

- Bestimmungen über Lehrpersonen in Teilzeitbeschäftigungen (die Vielzahl der evangelischen ReligionslehrerInnen stehen in solchen Dienstverhältnissen, sodass es schwierig wird, Menschen für diese notwendigen Teilzeitbeschäftigungen zu interessieren)
- die Erhöhung der Unterrichtsverpflichtung (auch dies wird das Finden geeigneter Persönlichkeiten erschweren; es ist auch zu befürchten, dass dann weniger Zeit und Kraft für die einzelne Schule und die einzelnen SchülerInnen bleibt)
- die Anrechnungen für die sog. Quereinsteiger (dieser Zweig der zukünftigen Ausbildung wird dadurch unattraktiv)
- das vierjährige Bachelorstudium, das auch für den Unterricht an AHS und BMHS ausreichen soll (bislang war ein mindestens fünfjähriges Masterstudium und ein einjähriges Unterrichtspraktikum Voraussetzung)
- den möglichen Einsatz von Lehrpersonen in *allen* Unterrichtsgegenständen, ohne dafür geprüft zu sein (was allgemeinen pädagogischen Grundsätzen zuwiderläuft).

b) Zu weiteren Punkten:

aa)

- Die hohen Einkommensverluste der Lehrpersonen im AHS/BMHS – Bereich erscheinen ungerecht, besonders eklatant bei einer Teilzeitbeschäftigung. Derartige Verluste müsste die Evangelische Kirche aufgrund des einheitlichen Dienstverhältnisses für geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger trotz angespannter Budgetsituation aus eigenem ausgleichen.
- Unklar bleibt die sog. Induktionsphase, die in der vorliegenden Form nicht durchführbar ist (24 Stunden Lehrverpflichtung, weitere Lehrgänge, fehlende Zuweisungsbestimmungen usw.).
- Fortbildungen für evangelische ReligionslehrerInnen nur in unterrichtsfreier Zeit sind insbesondere im Hinblick auf die Diasporasituation unrealistisch, derartige verpflichtende Fortbildungen sollten in der Unterrichtszeit stattfinden.
- Völlig unberücksichtigt sind die gegebenen Wegzeiten und weiten Fahrtstrecken, die auch im Zusammenhang mit der Diasporasituation stehen, unberücksichtigt bleiben auch die besondere Lage einer zahlenmäßig kleinen Kirche oder Religionsgesellschaft. Überhaupt wären im Sinne des Gleichheitsgebotes und des Minderheitenschutzes auch Wegzeiten in das Beschäftigungsausmaß einzuberechnen, da evangelische ReligionslehrInnen im Regelfall mehrere Schulstandorte betreuen.

Weiters wird die Umsetzung langjähriger Anregungen und Forderungen der Evangelischen Kirche in Österreich vermisst, wie etwa Regelungen für Landesvertragslehrpersonen, die bundesländerübergreifend beschäftigt werden, oder einheitliche Regelungen für Teilzeitbeschäftigten im Landes- wie im Bundesbereich.

bb)

Die katholische Kirche hat mit Schreiben des Generalsekretariats der Österreichischen Bischofskonferenz vom 17.9.2013 zum Gesetzesentwurf eine Stellungnahme übermittelt, die insbesondere in den Abschnitten 1 und 2 detaillierte Bemerkungen bzw. Anregungen enthält, denen sich die Evangelische Kirche in Österreich, auch zur Vermeidung von Wiederholungen, in weitem Umfang anschließt. Dies gilt insbesondere für die im folgenden genannten Punkte der zitierten Stellungnahme der katholischen Kirche:

- **Unterstützungspersonal (1.1)**

- **III – Lehrkräfte und Religionsunterrichtsgesetz**

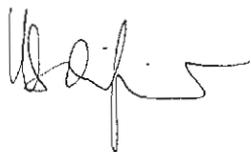
Bestimmungen über III- Lehrkräfte fehlen gänzlich. Damit wäre die Zukunft der „kirchlich bestellten ReligionslehrerInnen“ und jener nach § 19 Abs. 3 Privatschulgesetz unklar. § 6 RelUG regelt die Vergütung sowie die Anwendung sonstiger Bestimmungen des VBG auf ReligionslehrerInnen, die gemäß § 3 Abs. 1 lit. b RelUG von einer Kirche oder Religionsgesellschaft bestellt werden. Diese kirchlich bestellten ReligionslehrerInnen werden derzeit nach dem Entlohnungsschema III entlohnt, das im neuen Dienstrecht laut der vorliegenden Novelle nicht mehr existieren soll; zwar wird der Entfall des (zu niedrigen) Entlohnungsschemas grundsätzlich gutgeheißen, doch müsste der Gesetzgeber gleichzeitig dafür Sorge tragen, dass die Regelung des § 6 RelUG ab In-Kraft-Treten des Gesetzes für Neuanstellungen nicht ins Leere geht. (Vergleiche dazu auch 1.2)

- **LehrerInnen einzelner Gegenstände (1.3)**

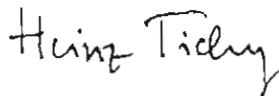
- **Zuordnungsvoraussetzungen (1.5).**

Die Evangelische Kirche in Österreich ersucht um entsprechende Berücksichtigung ihrer Stellungnahme.

Für den Evangelischen Oberkirchenrat A. und H.B.



Prof. Mag. Karl Schiefermair
Oberkirchenrat



Dr. Heinz Tichy
Oberkirchenrat